Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht (8)

Unterbringung der Gefangenen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Fotos mit freundlicher Genehmigung von Jürgen Chill | www.juergenchill.com/photography.htm

Unterbringung der Gefangenen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Europäische Strafvollzugsgrundsätze

  Nr. 14 ff.: Unterbringung

14. 1. In der Regel sind Gefangene bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen, es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen wird für sinnvoller gehalten.

    2. Bei gemeinschaftlicher Unterbringung sind die Räume mit Gefangenen zu belegen, die sich dazu eignen. In der Nacht werden sie überwacht, wobei der Eigenart der Anstalt Rechnung getragen wird.

Unterbringung der Gefangenen

15. Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung vorgesehene Räume haben den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die verfügbare Luftmenge, eine ausreichende Bodenfläche, Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.

16. In allen Räumen, in welchen Gefangene leben oder arbeiten,

    a) müssen die Fenster gross genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Voraussetzungen bei Tageslicht unter anderem lesen und arbeiten können. Sie müssen so eingerichtet sein, dass frische Luft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden. Im übrigen sollen die Fenster, unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse, in ihrer Grösse, Lage und Konstruktion möglichst normal aussehen;

    b) muss das künstliche Licht den anerkannten technischen Normen entsprechen.

Unterbringung der Gefangenen

17. Die sanitären Einrichtungen und deren Zugang müssen so beschaffen sein, dass jeder Gefangene seine natürlichen Bedürfnisse rechtzeitig und unter sauberen und annehmbaren Bedingungen verrichten kann.

18. Ausreichende Bade- und Duscheinrichtungen sind vorzusehen, damit jeder Gefangene die Möglichkeit erhält und von ihm verlangt werden kann, bei einer dem Klima entsprechenden Temperatur zu baden oder zu duschen, und zwar so häufig, wie dies nach der Jahreszeit und geographischen Lage zur allgemeinen Hygiene nötig ist, jedoch wenigstens einmal in der Woche. Wenn immer möglich, soll den Gefangenen der freie Zugang zu jedem angemessenen Zeitpunkt gewährt werden.

19. Alle Teile einer Anstalt müssen jederzeit ordentlich instandgehalten werden und sauber sein.

Vision des Gesetzgebers…

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

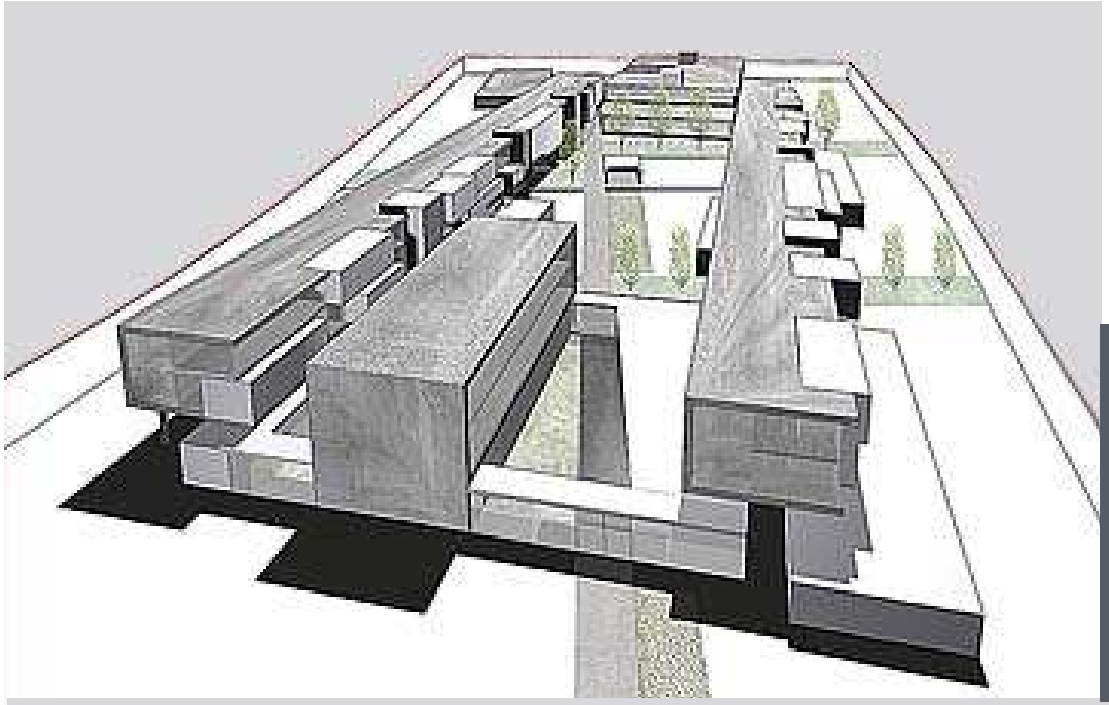

… versus Realität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Unterbringungsgrundsätze des StVollzG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 143
  - Größe der Vollzugsanstalt muss eine Individuelle Behandlung erlauben
  - Gliederung in überschaubare Betreuungs- und Behandlungsgruppen
- § 144
  - Wohnliche Ausgestaltung
  - Genügend Luftinhalt
  - Gewährleistung gesunder Lebensführung (Lüftung, Heizung, etc.)

Belegungsgrundsätze des StVollzG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 145
  - Festsetzung der Belegungsfähigkeit
    - » Angemessene Unterbringung während der Ruhezeit
    - » Genügend Raum für Arbeit, Ausbildung, Freizeit und Besuch, etc.
- § 146
  - Verbot der Überbelegung
  - Ausnahmen
    - » Vorübergehend
    - » Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- Beachte: §§ 143 ff. sind keine Anspruchsnormen

Allgemeine Struktur der Unterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Unterbringung entlang der allgemeinen Tageseinteilung (§ 82)

  1. Arbeitszeit

  2. Freizeit

  3. Ruhezeit

Typischer Tagesablauf

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Typischer Verlauf eines Strafvollzugstages:

05:48 Uhr	Wecken
06:00 Uhr	Frühstücksausgabe
06:35 Uhr	Arbeitsbeginn
11:50 Uhr	Mittagessensausgabe
12:35 Uhr	Ende Mittagspause
15:20 Uhr	Arbeitsende
15:30 Uhr	Beginn Aufenthalt im Freien (Hofgang)
16:30 Uhr	Ende Aufenthalt im Freien
16:45 Uhr	Abendessensausgabe
17:00 Uhr	Beginn der Freizeit (Aufschluss, Umschluss)
20:30 Uhr	Ende der Freizeit (Einschluss)
23:00 Uhr	Nachtruhe

Art der Unterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Arbeitszeit: Gemeinsame Unterbringung
- Freizeit: Gemeinsame Unterbringung
- Ruhezeit: Einzelunterbringung

Art der Unterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einschluss: Haftraumtüren sind verschlossen
- Aufschluss: Haftraumtüren sind geöffnet
- Umschluss: Einer oder mehrere Gefangene werden vorübergehend in den Haftraum eines Mitgefangenen mit eingeschlossen

Unterbringung während Arbeit und Freizeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 17: Grundsätze in Absatz 1 und Absatz 2
  - Gemeinsame Unterbringung bei Arbeit, Ausbildung, etc.
  - Gemeinsame Unterbringung in der Freizeit
- Ausnahmen (Abs. 3):
  - Schädlicher Einfluss auf andere Gefangene
  - Untersuchung nach § 6 (Obergrenze 2 Monate)
  - Sicherheit und Ordnung der Anstalt
  - Zustimmung des Gefangenen
- Keine Umgehung der §§ 102 ff. im Rahmen von § 17 Abs. 3 (vgl. LG Stuttgart, ZfStrVo 1990, S. 304)

Ausnahmen von der Gemeinschafts-unterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einschränkung der Gemeinschaftsunterbringung und Einzelhaft (§ 89)
  - » Beschränkt durch Erforderlichkeit
  - » Länger als 3 Monate nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- Schädlicher Einfluss
  - » Abhängigkeitsverhältnisse
  - » Krimineller Einfluss
- Sicherheit/Ordnung
  - » Drogenkonsum
  - » Ausbruchs-/Meutereigefahr

Einzelunterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 18
  - Einzelunterbringung während der Ruhezeit als Grundsatz
  - Ausnahmen gem. Abs. 1 S. 2:
    - » Hilfsbedürftigkeit
    - » Gefahr für Leib/Leben des Gefangenen
  - Ausnahmen gem. Abs. 2:
    - » Offener Vollzug: mit Zustimmung (S. 1)
    - » Geschlossener Vollzug: vorübergehend aus zwingenden Gründen (S. 2)
  - Baulich bedingte Ausnahmen zulässig gem. § 201 Nr. 3

Gründe für Einzelunterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Angleichungsgrundsatz
  - Individuelle Gestaltung des Haftraums
  - Privatsphäre
- Schutz des Gefangenen
  - Subkulturelle Einflüsse
  - Gewalt
  - Siegburg, 14.11.2006

Das Recht auf Einzelunterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- OLG Celle NStZ 1999, S. 216: Antragssteller verbüßt längere Freiheitsstrafe und wird mit einem anderen Gefangenen in einem Einzelhaftraum untergebracht
  - → § 18 verleiht Anspruch auf Einzelunterbringung
  - → § 18 Abs. 1 S. 2: Hilfsbedürftig, Gefahr für Leben/Gesundheit?
  - → § 18 Abs. 2 S. 2: Vorübergehend, zwingende Gründe?

    → z.B. plötzliche Überbelegung, Schließung einer anderen Anstalt, Heizungsausfall in anderer Anstalt etc.

    → bei geplanten Baumaßnahmen rechtzeitige Organisation von Haftraumreserve erforderlich (LG Koblenz, ZfStrVo 2006, S. 181 ff.)

    → Nicht gegeben bei chronischer, lange andauernder Überbelegung
  - → § 201 Nr. 3?

Einzelzelle im offenen Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- KG, NStZ-RR 2003, S. 125 f.
- Die Unterbringung in einer Mehrpersonenzelle im offenen Vollzug bedarf der Zustimmung des Gefangenen (§ 18 Abs. 2)
- Die Verweigerung der Zustimmung durch den Gefangenen ist kein Kriterium, den Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen

Problem Überbelegung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BGH vom 4. 11. 2004, BGHZ 161, S. 33, HRRS 2004 Nr. 987
- Feststellung der Strafvollstreckungskammer: die gemeinsame Unterbringung von fünf Gefangenen für zwei Tage in einem nachts verschlossenen, 16 qm großen Haftraum bei Abtrennung der Toilette nur mit einem Sichtschutz ist rechtswidrig und verstößt gegen das Gebot menschenwürdiger Unterbringung (Art. 1, 2 Abs. 1 GG)
- Klage gemäß § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG auf Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB [847 BGB a.F.]): Genugtuungsfunktion des "Schmerzensgeldes" (Rechtsbehelf zur Abwehr von Persönlichkeitsverletzungen, BVerfG NJW 2000, S. 2187 f.)

- BGH vom 4. 11. 2004, BGHZ 161, S. 33, HRRS 2004 Nr. 987 (Forts.)
- Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach § 109 StVollzG für den Amtshaftungsprozess
- Organisationsverschulden des Landes
- Pro Tag kann ein Gefangener € 200,- Schmerzensgeld beanspruchen (Vorinst. LG Hannover, StV 2003, S. 568 mit Anm. Lesting)

- BGH vom 4. 11. 2004, BGHZ 161, S. 33, HRRS 2004 Nr. 987 (Forts.)
- Allerdings BGH: nicht aus jeder Beeinträchtigung der Menschenwürde folgt ein Schmerzensgeldanspruch; ein gewisses Mindestmaß muss die Beeinträchtigung erreichen; auch die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit kann der Genugtuung dienen
- Verweis auf Rechtsprechung des EGMR zur Wiedergutmachung durch Geldersatz (Art. 41 EMRK) nach Verstößen gegen Art. 3 EMRK:
  - » Urteil vom 16. Dezember 1997, Raninen ./. Finnland
  - » Urteil vom 19. April 2001, Peers ./. Griechenland
- Verfassungsbeschwerde erfolglos (Nichtannahmebeschluss vom 27.12.2005, ZfStrVo 2006, S. 183 ff. m. Anm. Gazeas)
- Ähnliche Entsch. durch LG Koblenz, ZfStrVo 2006, S. 181 ff.

Der Haftraum

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Fragestellungen zum Haftraum

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Architektur des Haftraums
- Größe des Haftraums
- Ausstattung des Haftraums
- Kontrolle des Haftraums

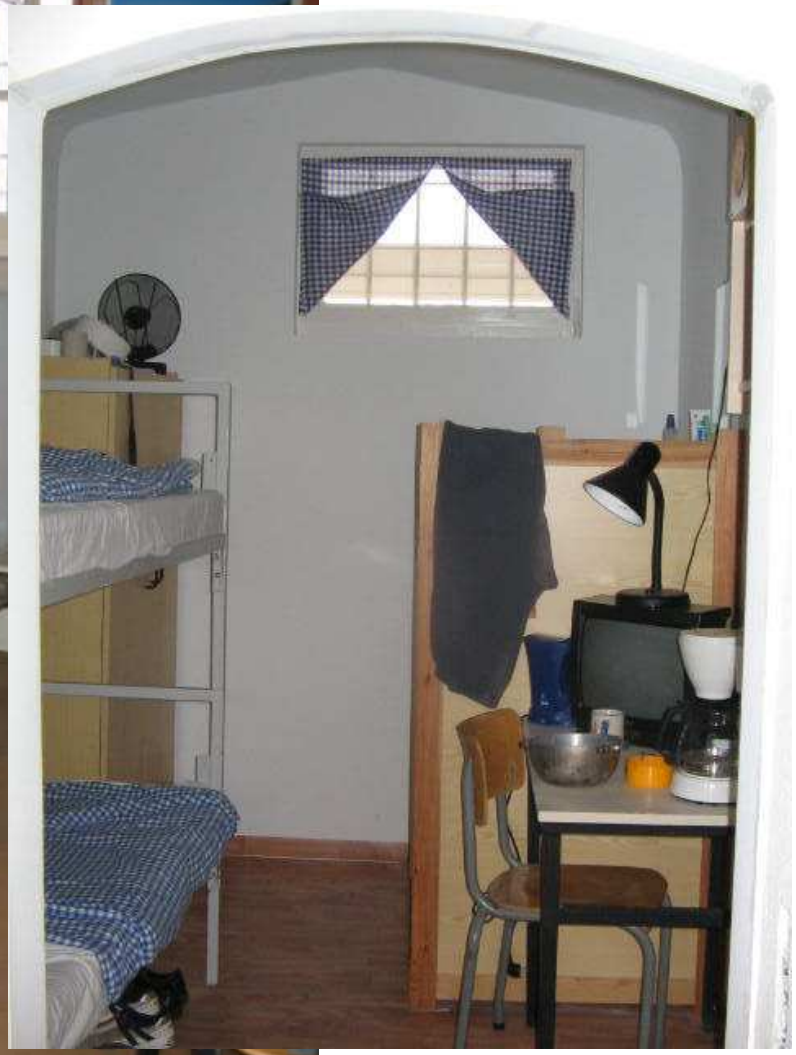

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

36
38

Die Größe des Haftraums

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Das Strafvollzugsgesetz enthält keine genauen Angaben
- European Prison Rule 15: "a reasonable amount of space"
- Rechtsprechung:
  - LG Bremen (Abschiebehaft): Unterbringung von 5 Gefangenen auf etwa 18 m² ist menschenunwürdig (InfAuslR 1995, S. 67 ff.)
  - OLG Frankfurt, StV 1986, S. 27: Unterbringung von 3 Gefangenen auf ca. 12 m² ist verfassungswidrig
  - LG Braunschweig, NStZ 1984, S. 286: Haftraum von etwa 8 m² für 2 Gefangene ist verfassungswidrig
  - Zuweisung eines mehrfach belegten Einzelhaftraums verstößt gegen Art. 1 GG (Achtung der Menschenwürde) und Art. 3 EMRK (Verbot menschenunwürdiger Behandlung), sofern die Toilette nicht abgetrennt oder nicht gesondert entlüftet wird, oder sofern nicht pro Gefangenen mindestens 18 m³ Luftraum und 7 m² Bodenfläche vorhanden sind (OLG Frankfurt, NJW 2003, S. 2843; ähnlich OLG Celle, NStZ-RR 2003, 316)

Die Größe des Haftraums

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verstoß gegen Menschenwürde bei Doppelbelegung, wenn WC lediglich durch Vorhang abgetrennt ist (OLG Karlsruhe bzgl. 9,09 m^2, OLG Hamm bzgl. 8,8 m^2; beide Entsch. in StVert 2006, S. 706 ff.)
- Räumliche Abtrennung des WC bei Mehrbettzellen grds. erforderlich, bei Einzelzellen nicht:
  - zulässig ist Doppelbelegung bei 12 m^2 im offenen Vollzug: Tag und Nacht offene Türen, sanitäre Anlagen auf dem Flur
  - Zulässig ist Dreierbelegung in Zweibettzimmer von 14 m^2 in Landeskrankenhaus: separates WC; Küche, Hobby- und weitere Aufenthaltsräume auf dem Flur
  - BVerfG (2 BvR 939/07, 2 BvR 2354/04 u. 2 BvR 2201/05 v. 13.11.2007)

Ausstattung des Haftraums

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Grundsätze
  - Anstalt stellt die Grundausstattung des Haftraums, § 144
  - Anspruch auf angemessene Ausstattung mit persönlichen (eigenen) Gegenständen, § 19 Abs. 1
    - » Insbes. Lichtbilder und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert
- Beschränkungen, § 19 Abs. 2
  - Behinderung der Übersichtlichkeit des Haftraums
  - Gefährdung der Sicherheit und Ordnung